

## **Bedeutung und Wesen der Weistümer**

Im Mittelalter war die Rechtsbildung den einzelnen Territorien und den verschiedenen sozialen Ständen überlassen und dadurch, daß sowohl die vielen Landesherrn als die vielen Stände: Klerus, hoher Adel, Ritterstand, Bürger und Bauern davon Gebrauch machten und für ihre Gebiete das Recht sich sozusagen auf den Leib schnitten, entstand jene Zersplitterung des Rechts.

Eine zentrale Bedeutung hatte das Weistum, d. h. Merksätze, die jedem Rechte und Pflichten "weisen" sollten. In diesem Gerichtsbuch war das Verhältnis der Dorfbewohner untereinander, zu den Vorgesetzten und zur Landesherrschaft nach bestimmten Richtlinien geregelt. Das Weistum gibt Aufschluß über den Umfang des Gemeindebannes (Herrschaftsgebiet), den Anteil an Wald, Weide und Wasser, es weist die Abgabe und Frohnen: kurzum die Rechte und Lasten der Herren und Bauern in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

Nach dem Weistum ist als Leiter der örtlichen Verwaltung ein Schultheiß vorgesehen. Er wurde nicht von der Gemeinde gewählt, sondern von der Herrschaft bestimmt. Ihm zur Seite standen im Normalfall sieben Schöffen, die das Recht "schöpfen" (finden) halfen. Diese zusammen, Schultheiß und Schöffen, bildeten das Dorfgericht. Gerichtsherr war der Landesherr.

Da diese Rechtsbelehrung im Laufe der Zeit immer wichtiger und genauer gehandhabt wurde, schrieb man sie später auf, um eine dauernde Regelung der beiderseitigen Rechtsansprüche sicherzustellen. Von nun an brauchte man sie bei den Dingtagungen nur vorzulesen, um sie wieder in Erinnerung zu rufen. Gewöhnlich fand die Weisung dreimal im Jahr (Dingtage) an einem "Weistumsort", wie z. B. der Platz vor der Kirche, auf dem Kirchhofe oder "unter der Linde" statt. Hier mußte jeder Bürger erscheinen. Wer den Gerichtstag versäumte, wurde bestraft und zwar nach dem Weistum mit einer bestimmten Menge Weins, der bei der Gerichtsversammlung gleich verbraucht wurde. Die Abhaltung der Dingtage im Freien läßt auf die religiöse Verflechtung der Rechtssprechung in germanischer Zeit schließen.

Es existiert ein sehr altes Weistum von Dreisen. Da Steinbach zum Kloster Dreisen gehörte, galten Teile hiervon auch für Steinbach. Als das Kloster das Dorf Steinbach an die weltlichen Herren verkaufte, und es durch Erbteilung an die Junker von Oberstein fiel, entstand vermutlich ca 1450 das Steinbacher Weistum. Durch das systematische Erfassen der Weistümer durch die Gebrüder Grimm existiert das Steinbacher Weistum als Abschrift. Ihnen lag damals eine Vorlage aus dem Jahr 1566 vor. Die Urkunde ist als Kriegsverlust der Archive anzusehen. Es stammt aus der Zeit um 1450, als die hiesige Kirche gebaut wurde.